

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Stabau

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unsren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen unsere Bestellung durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen. Eine später eingehende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot.

(2) Besuche des Lieferanten oder die Ausarbeitung von Angeboten oder Konzepten werden ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht vergütet.

(3) Kostenvoranschläge sind ohne eine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung verbindlich und nicht zu vergüten.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 13.

(5) Wir können Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, wenn dies aufgrund von technischen oder konstruktiven Änderungen der von uns herzustellenden Waren erforderlich wird und die Änderungen für den Lieferanten zumutbar, insbesondere umsetzbar sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die sich aus dem Änderungsverlangen ergebenden Auswirkungen auf den Vertrag, Mangels abweichender schriftlich mitzuteilen. Die mitgeteilten Vertragsänderungen werden Vertragsbestandteil, wenn wir diesen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zustimmen, ansonsten gilt die Änderung als abgelehnt und das Änderungsverlangen als gegenstandslos. Das Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

§ 3 Kündigung

(1) Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, haben wir das Recht, ihn ganz oder teilweise zu kündigen. Im Falle der Kündigung sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu vergüten. Für noch nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen ist dem Lieferanten ein angemessener Aufwandsersatz (unter Berücksichtigung etwaig beschaffter Materialien und erbrachter Arbeitsleistungen), einschließlich eines anteiligen Gewinns zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten aufgrund der Kündigung sind ausgeschlossen.

(2) Wir sind auch zur Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Lieferant die Zahlungen einstellt. Gleiches gilt, wenn der Lieferant Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen – Aufrechnung – Zahlungsverzug

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preisgleitklauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt. Preiserhöhungen setzen eine individuelle Vereinbarung voraus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich etwaigen Zoll und Verpackung ein. Die Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Zahlungsvoraussetzung ist immer eine Rechnung gemäß § 14 UStG.

(5) In der Zahlung ist kein Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Leistung, insbesondere der Mangelfreiheit der erbrachten Lieferung/Leistung zu sehen.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 5 Lieferzeit - Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5%. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte wie die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir nach Ablauf einer erfolglosen angemessenen Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige (weitergehende) Schadensersatzansprüche angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, können wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir uns das Recht zur Geltendmachung bei der Annahme der Leistung vorbehalten oder die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Verlangen wir die Vertragsstrafe oder Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Auf das Fehlen notwendiger, von uns zu zur Verfügung zu stellender Dokumente (Konstruktionsunterlagen, etc.) kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

(5) Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Wird die vorzeitige Lieferung nicht zurückgesandt, so lagert der Liefergegenstand bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

§ 6 Lieferung - Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an unsere Lieferadresse „frei Haus“. Der Lieferant trägt die Transport- und Abnahmekosten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands bis zur Übergabe an uns (Liefergefahr), trägt der Lieferant.

(2) Die Liefergegenstände sind vom Lieferanten auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verpacken und zu versichern. Ohne abweichende Vereinbarung sind Transportverpackungen vom Lieferanten auf Anforderung nach § 4 der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen.

(3) Soweit der Lieferant bei der Lieferung genormte, tauschfähige Mehrweg(pool)paletten (z.B. Euro-Flachpaletten) eingesetzt werden, gelten die Regeln des „Bonner Palettentauschs“ als vereinbart, soweit keine ausdrückliche abweichende Reglung getroffen wird.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 7 Qualitäts- / Beschaffenheitsvereinbarung

(1) Die Parteien vereinbaren, dass die Lieferungen den vorgegebenen technischen Daten entsprechen, aus den vorgegebenen bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt werden und die vorgegebene Funktion erfüllen. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aus bestgeeigneten Stoffen herzustellen. Die Lieferungen und Leistungen sollen zudem den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

(2) Vor Auslieferung ist die Einhaltung vorgenannter Anforderungen von dem Lieferanten mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung zu kontrollieren und uns auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Lieferant hat die ihm zur Durchführung des Vertrages übersandten Dokumente (Konstruktionsunterlagen, etc.) sorgfältig zu prüfen. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die vereinbarte Qualität bzw. Beschaffenheit des Liefergegenstandes ganz oder teilweise nicht realisiert oder der für den Lieferanten erkennbare mit dem Auftrag verfolgte Zweck ganz oder teilweise nicht erreicht werden kann, so hat uns der Lieferant diese Bedenken vor Beginn der Ausführungsarbeiten detailliert schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

§ 8 REACH - CLP - RoHS

(1) Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Lieferant stellt uns entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen.

(2) Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.

(3) Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils geltenden Fassung sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind.

§ 9 Beachtung rechtlicher Vorgaben – Haftungsfreistellung

(1) Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

(2) Der Lieferant stellt uns bei festgestellten und von ihm zu vertretenden Verstößen gegen eine der in § 8, § 9.1 genannten Bestimmungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderrhandlung sämtliche uns daraus entstehenden Schäden.

§ 10 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Gleiches gilt, wenn ein die Mängelbeseitigungskosten übersteigernder –sonst vom Lieferanten zu ersetzender– Schaden unmittelbar bevorsteht und es zur Verhinderung des Schadens nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel sowie dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Kann der Lieferant noch vor dem Schadenseintritt von dem Mangel und dem drohenden Schaden unterrichtet werden, ist der Lieferant (ggf. unter Fristsetzung) zur Mängelbeseitigung aufzufordern oder die Mängelbeseitigung erfolgt durch uns auf Kosten des Lieferanten im beiderseitigen Einvernehmen.

(4) Die Verjährungsfrist bei Sachmängeln beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 11 Nutzungs- und Verwertungsrecht - Schutzrechte - Rechtsmangel

(1) Der Lieferant räumt uns, soweit gesetzlich zulässig, –ohne zusätzliches Entgelt– die Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen Lieferungen und Leistungen ein.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des in der Bestellung genannten Bestimmungslands verletzt werden.

(3) Werden wir aufgrund der Lieferung und Leistung des Lieferanten von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten –ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendeine Vereinbarung zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

(6) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 12 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Sollte der Lieferant Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf unsere Kosten anfertigen, so erfolgt die Herstellung für uns mit der Folge, dass wir das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erwerben. Absatz 3 gilt im Übrigen entsprechend.

(5) Überlassene Werkzeuge sind uns vom Lieferanten auf erste Anforderung, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.

(6) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 14 Geheimhaltung – Datenschutz - Ausfuhrbeschränkungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1 bekannt war.

(2) Produkte, die aufgrund der vorstehenden geheim zu haltenden Informationen oder mit Hilfe der uns gehörenden Werkzeuge bzw. Produktionseinrichtungen gefertigt wurden, dürfen vom Auftragnehmer nur zur Durchführung dieses Vertrags verwendet, insbesondere nicht Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Der Lieferant berechtigt uns, sämtliche von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften des Datenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu speichern und zu verarbeiten. Nach Abwicklung der Bestellung sind die gespeicherten Daten zu löschen soweit sie nicht für die weitere Geschäftsbeziehung benötigt werden. Spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sämtliche Daten zu löschen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns etwaige Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige hoheitliche Handelsbeschränkungen betreffend seine Lieferungen und Leistungen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.